

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über das Zulassungs-, Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren für das Studium
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(ImRueEx/HSAN-20231-1)**

Vom 04.06.2025

Auf Grund von Art. 9, Art. 87, Art. 88, Art. 95 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-K/WK), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 355) geändert worden ist, sowie §§ 23, 24, 25, 32 Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 87, BayRS 2210-8-2-1-1-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 16. August 2023 (GVBl. S. 564) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über das Zulassungs-, Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren für das Studium an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (ImRueEx/HSAN-20231) vom 24. Mai 2023 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden nach Ziff. 3. und nach Ziff. 4. folgende Worte jeweils vor dem Wort „Personen“ hinzugefügt:
„auf Antrag“.
2. In § 1 Absatz 2 werden nach Ziff. 5. folgende Worte vor dem Wort „Promovierende“ hinzugefügt:
„auf Antrag“.
3. In § 1 Abs. 2 werden nach Ziff. 7 folgende Ziffern 8. und 9. angefügt:
„8. auf Antrag Teilnehmende des Promotionsbegleitzertifikats“
„9. auf Antrag Personen, die an einzelnen Lehrveranstaltungen nicht zulassungsbegrenzter Studiengänge teilnehmen ohne Prüfungen abzulegen (Gasthörende).“
4. Abs. 3 und 4 werden gestrichen.
5. In § 6 wird nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 eingefügt:
„(5) ¹Abweichend zu Abs. 1 gilt für Bewerberinnen und Bewerber, welche sich nach einer Studienunterbrechung durch Exmatrikulation in denselben Studiengang erneut immatrikulieren möchten, dass erworbene Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von den Hochschulen von Amts wegen übertragen werden. ²Die Hochschulen stuften die Studierenden in der Regel in das dem Studienfortschritt entsprechende Fachsemester ein. ³Prüfungsrechtliche Fristen zur Ablegung von Prüfungen werden nicht unterbrochen.“
6. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zur Immatrikulationsfrist“ durch die Worte „zum Ende der Immatrikulationsfrist“ ersetzt.
7. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Deutschprüfungen“ und in § 7 Abs. 4 Satz 3 nach dem Wort „Nachweise“ jeweils folgendes Wort eingefügt:
„(Mindestanforderung)“
8. In § 10 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „der Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung“ durch die Worte „des Gebühren- und Kostenverzeichnisses“ ersetzt.
9. § 13 Abs. 1 wird wie folgt formuliert:
„Durch die Exmatrikulation erlischt grundsätzlich die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte

und Pflichten an der Hochschule; das Prüfungsrechtsverhältnis erlischt mit der Exmatrikulation nicht.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 28.05.2025 und der Feststellung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom

Ansbach, den 04.06.2025

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 04.06.2025 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 05.06.2025 auf der Internetseite der Hochschule für angewandte Wissenschaften www.hs-ansbach.de bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 05.06.2025.